

Entwurf

Gemäß Satzung (§ 8) soll eine gesonderte Ordnung Näheres zu Beirat, Forschungsgruppen und Ausschüssen regeln. Der Vorstand legt hier den Vorschlag für eine überarbeitete Fassung dieser Ordnung von 2003 vor. Er soll auf der Mitgliederversammlung diskutiert und (ggf. mit Änderungen) beschlossen werden.

Ordnung für Beirat, Forschungsgruppen und Ausschüsse Beschluss der Mitgliederversammlung im am 10. März 2018

1. Beirat

- § 1 Der Beirat unterstützt den Vorstand in Vereinsangelegenheiten.
- § 2 Die Mitglieder des Beirates sind dies entweder Kraft ihrer Funktion oder werden vom Vorstand berufen.
- § 3 Der Schriftleiter, der/die Bibliotheks- und Archivleiter, der Betreuer der Internetauftritte des Vereins sowie je ein Vertreter jeder Forschungsgruppe sind automatisch Mitglieder des Beirates.
- § 4 Die Mitgliedschaft im Beirat endet auf eigenen Wunsch oder bei Beendigung der in § 2 genannten Funktionen.
Der Vorstand kann eine Person von ihren Aufgaben im Beirat entbinden und eine andere Person damit betrauen.

2. Forschungsgruppen

§ 1 Forschungsgruppe

Eine Forschungsgruppe (im Folgenden „FoG“ genannt) ist eine Gruppierung innerhalb des Vereins "Pommerscher Greif" (im Folgenden „Verein“ genannt) mit familien- und/oder ortsgeschichtlichem Schwerpunkt bezüglich

- eines pommerschen Kreises oder einer kreisfreien Stadt,
- eines pommerschen kreisübergreifenden Bereiches,
- eines Pommern betreffenden Themas oder
- eine Gruppe von Mitgliedern, die sich zum Zwecke aktiver Zusammenarbeit in der Region, in der sie leben oder forschen, zusammenschließen (Regionalgruppen).

Für einen Kreis/eine Region bzw. ein Thema ist nur eine FoG zulässig, in der sich Untergruppen bilden können.

§ 2 Mitgliedschaft

Eine FoG besteht aus ihrem Leiter, seinem Stellvertreter und ihren Mitgliedern. Der Leiter oder sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Beirat des Vereins.

Die Mitgliedschaft in einer FoG wird durch deren Leiter bestätigt und dem Vorstand

mitgeteilt. Es können auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, in eine FoG aufgenommen werden.

§ 3 Genehmigung, Auflösung

- Eine FoG bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
Die Beantragung erfolgt gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich zu Protokoll durch
- den Leiter einer Arbeitsgruppe,
 - den Ansprechpartner eines pommerschen Kreises oder
 - mindestens drei Vereinsmitglieder.

Der Vorstand kann - nach Anhörung des Beirates - die Bildung einer FoG verweigern oder ihre Auflösung beschließen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller bzw. die FoG selbst ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Eine FoG kann sich aufgrund eigenen Beschlusses durch Benachrichtigung an den Vorstand auflösen. Der FoG durch den Verein überlassene Informationen oder mit Vereinsmitteln erworbene Unterlagen sind zurückzugeben und/oder von Speichermedien zu löschen. Noch vorhandene Vermögenswerte der FoG gehen in das allgemeine Vereinsvermögen des Pommerschen Greif über.

§ 4 Aufgaben

- Die FoG können folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. Beratung der Mitglieder und Förderung ihrer Forschungsarbeit,
 2. Abstimmung der Arbeit von evtl. Untergruppen und mit Nachbar-FoG,
 3. Forschen, Sammeln, Ordnen, Auswerten und Veröffentlichen des Materials ihres Bereiches sowie möglichst das Betreiben eigener Forschungen,
 4. Bearbeiten von Projekten,
 5. Kontakt zu anderen Gruppierungen, die sich ganz oder teilweise mit dem Arbeitsbereich der FoG befassen; insbesondere auch mit den Organisationen ihres regionalen Bereichs,
 6. Erteilung von Auskünften zu Forschungsergebnissen, die den Arbeitsbereich der FoG betreffen und nicht dem Datenschutz unterliegen, auch an vereinsexterne Personen.
 7. Durchführung eigener Forschungstreffen.

§ 5 Rechte, Pflichten

1. Eine FoG entscheidet in ihrem eigenen Arbeitsbereich eigenverantwortlich über Prioritäten und Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern.
2. Eine FoG erstellt jährlich einen Bericht über abgeschlossene, in Arbeit befindliche und geplante Forschungsarbeiten, um Überschneidungen mit anderen Gruppierungen des Vereins zu vermeiden und die Koordinierung zu ermöglichen. Dieser Bericht ist dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen
3. . Einer FoG sind alle Informationen innerhalb des Vereins zugänglich zu machen, die sich im Eigentum des Vereins befinden und den Aufgabenbereich der FoG betreffen. Die Nutzung von Informationen über deren Verwendung mit dritten vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden, unterliegen besonderen Regelungen (Nutzerordnungen). Den Vereins-Mitgliedern wird empfohlen, ihre eigenen Arbeits- und Forschungsergebnisse und ihre Unterlagen der entsprechenden FoG zur Verfügung zu stellen. Eine Weitergabe von auf diesem Wege erlangten Informationen Bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands des Vereins
4. Eine FoG besitzt innerhalb des Vereins ein Alleinvertretungsrecht hinsichtlich ihres Arbeitsbereiches, einschließlich Internet. Bei Überschneidungen der Aufgabengebiete mehrerer FoGn sind Absprachen zwischen den FoGn zu treffen. Wird keine

- Übereinstimmung erzielt entscheidet der Vorstand. nach Rücksprache mit dem Beirat
5. Eine FoG kann eigene Internetpräsenzen einrichten, sich bei bereits bestehenden beteiligen oder gemeinsame mit vereinsexternen Gruppierungen (z.B. Heimatkreis, historischer Arbeitskreis) einrichten. Der Vorstand ist zu unterrichten.
 6. Eine FoG hat Anspruch auf Veröffentlichung eigener Beiträge in der Vereinszeitschrift und anderen Publikationen des Vereins. Rückweisungen und Änderungen der Beiträge bedürfen der Rücksprache mit der FoG. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Vorstand.
 7. Bei Weitergabe von schriftlichen Forschungsarbeiten müssen die Formate und Vorgaben eingehalten werden, die vom Verein vorgegeben werden.
 8. Generell sollten Publikationen der FoG zunächst in Vereinsorganen erfolgen.
 9. Vor Veröffentlichung von Beiträgen oder Weitergabe abgeschlossener Arbeiten einer FoG an Stellen außerhalb des Vereins ist der Vorstand rechtzeitig zu unterrichten. Der Vorstand hat ein Veto-Recht Eine Kopie einer Veröffentlichung ist dem Vereinsarchiv zur Verfügung zu stellen.
 10. Bei Veröffentlichungen der FoG außerhalb des Vereins muss auf die Zugehörigkeit der FoG zum Verein hingewiesen werden.
 11. Eine FoG ist der Satzung des Vereins verpflichtet, insbesondere deren §2 „Zweck und Aufgaben“. Bei der Verwendung von Geldmitteln hat die FoG den Grundsatz der Gemeinnützigkeit und des Verbotes der gewerblichen Nutzung zu beachten.

§ 6 Finanzen

1. Nach Genehmigung durch den Schatzmeister können besondere Konten für bestimmte Projekte eingerichtet werden.
2. Der Verein und seine Mitglieder erhalten Forschungsergebnisse unentgeltlich. Bei der Abgabe schriftlicher Arbeiten an einzelne Vereinsmitglieder, die nicht in Vereinsorganen publiziert wurden, können die materiellen Herstellungskosten in Rechnung gestellt werden.
3. Gegenüber vereinsexternen Personen und Institutionen können entstandene Kosten für Auskunft und für Übergabe von Materialien. nach Rücksprache mit dem Schatzmeister in Rechnung gestellt werden. Hierbei ist der Grundsatz der Gemeinnützigkeit und des Verbotes der gewerblichen Nutzung zu beachten.
4. Eine FoG verwendet Spenden an den Verein in vollem Umfang zu eigenen Zwecken, wenn diese ausdrücklich für die FoG oder eines ihrer Projekte ausgewiesen sind. Finanzielle Zuwendungen durch den Verein bedürfen eines schriftlichen Antrages an den Vorstand, soweit nicht eine generelle Regelung für bestimmte Projekte erfolgt ist.
5. Den Mitgliedern einer FoG steht der Ersatz ihrer Auslagen wie zB. Porto zu. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg durch den Schatzmeister des Vereins.

3. Ausschuss

- § 1 Ein Ausschuss wird zeitlich befristet zur Erledigung spezieller Aufgaben vom Vorstandeingerichtet und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- § 2 Mitglieder eines Ausschusses können sowohl Greif-Mitglieder als auch Nichtmitglieder sein.
- § 3 Bevor ein Ausschuss mit den Ergebnissen seiner Arbeit an die Öffentlichkeit geht (z.B. zu einer Tagung einlädt), ist das Einverständnis des Vorstandes einzuholen.